

**Gebührensatzung**  
**der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**  
**für die Feststellung der Gleichwertigkeit**  
**Vom 26. März 2019**

Aufgrund des § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 23. März 2019 folgende Gebührensatzung:

Die Gebühr für jede Prüfung oder Wiederholungsprüfung nach Ziffer III der „Richtlinien über die Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und des Kenntnisstandes bei außerhalb der EU oder des EWR abgeschlossenen Ausbildungen in den akademischen Heilberufen“ wird wie folgt festgesetzt:

Theoretischer Teil gemäß Anlage 3 der Richtlinien: 1.200,00 €

Praktischer Teil gemäß Anlage 3 der Richtlinien: 1.200,00 €

Die Gebühr der jeweiligen Prüfung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

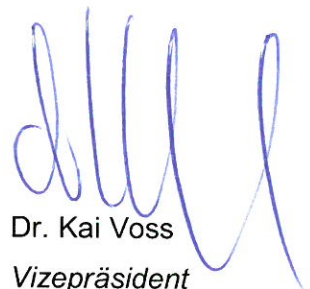
Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feststellung der Gleichwertigkeit vom 17.11.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 17.04.2008, außer Kraft.

Kiel, den 26. März 2019



Dr. Michael Brandt  
Präsident

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Voss  
Vizepräsident